

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XV. Stück, ausgegeben und versendet am 1. September 1917.

144.

Amnestie.

№ 16130/I

Anlässlich des Geburtsfestes Seiner Kais. und Königl. Apostolischen Majestät Kaiser Karl wird folgende Amnestie verlautbart:

Dem vom den Zivilgerichten und von Verwaltungsbehörden in administrativen und polizeistrafverfahren rechtskräftig verurteilten Personen ist die Strafe bezw. Strafrest erlassen.

a) wenn die Freiheitsstrafe nicht mehr als 3 Wochen und die Geldstrafe nicht über 300 K beträgt,

b) wenn der Verurteilte bereits $^3/_4$ einer $1^1/_2$ Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe abgebüsst und sich in der Haft gut aufgeführt hat.

Alle Verurteilungen wegen Preistreiberei oder Schmuggel sind von der Amnestie ausgenommen.

145.

Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten.

ad № 1551/71 Lw. ex 1917.

Die Bestimmung des § 7. Abs. 2. der h. ä. Kundmachung vom 1/8. 1917 № 1551/71 Lw. wird dahin abgeändert, dass die Kommission um Beistellung der für den Abschub von Getreide, Mahlprodukten oder Kartoffeln notwendigen Vorspänne nicht an das Kreiskommando, sondern an das nächste Feldgendarmeriepostenkommando sich zu wenden hat.

Die Feldgendarmeriepostenkommanden werden angewiesen das Nötige sofort zu verfügen und dafür zu sorgen, dass die Vorspänne beigestellt und von den Verpflichteten sogleich bezahlt werden.

Die nicht erfolgte Beistellung, sowie die unterlassene Bezahlung ist an das Kreiskommando anzuzeigen.

146.

Beschlagnahmte Lebensmittelunzulässige Offerte.

№ 16763.

Es mehren sich die Fälle, dass Händler sowohl des Hinterlandes wie auch des okk. Gebietes aus dem Okkupationsgebiete stammende, beschlagnahmte Lebensmittel, wie Getreide, Mahlprodukte, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffel u. s. w. zum Verkaufe anbieten.

Nachdem diese Artikel ausschliesslich durch das Militärgeneralgouvernement bezw. die hiezu ermächtigten Organisationen aufgebracht werden, daher Händler sich in rechtmässigen Besitze derselben nicht befinden können, ist das Offerieren beschlagnahmter Produkte — gleichgiltig ob der betreffende Kaufmann dieselben bereits besitzt oder in den Besitz derselben erst zu gelangen hofft.—als Übertretung der diesbezüglichen Verordnungen strafbar und wird gerichtlich geahndet werden.

147.

Getreideablieferungspflicht.

Res. № 352/Adj.

Mit der Kundmachung vom 14. August 1917 № 15642, betreffend den Geheimhandel mit Getreide, wurde allgemein verkündigt, dass zum Einkaufe von Getreide und Mahlprodukten nur die polnische Getreidezentrale berechtigt ist,— und jeder Kauf—oder Verkauf von Getreide oder Mahlprodukten ohne Bewilligung der poln. Getreidezentrale einer strengen Strafe unterliegt.

Die Ablieferungsflicht beschränkt sich nicht auf diejenigen Mengen, welche von der Kommission als abzuliefernde Überschüsse festgesetzt wurden.—Vielmehr ist jeder Producent verpflichtet sämmtliche nach Deckung des Eigenbedarfes erübrigenden Überschüsse abzuliefern, auch wenn dieselben die im Getreidepasse zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen übersteigen sollten.

Hievon haben die Wojte und Soltysse die Bevölkerung genau zu belehren, damit Niemand mit Unkenntnis sich zu verteidigen versucht

Goldrubel-Erläge.

148.

№ 709/Liq.

Gemäss der Verordnung des M. G. G. A. F. № 80 425/17 vom 21. August 1917—können in Zukunft die im Bereiche des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen in Gold zahlbaren Abgaben für Ausfertigungsspesen von Ausfuhrbewilligungen etc. gemäss der Erlässen A. O. K. M. V. № 65729/P/17 und A. O. K. M. V. № 123899/P/17 nicht nur in Goldrubeln, sondern auch in Goldmark oder Goldkronen erlegt werden.

Als Umrechnungskurs hat zu gelten: 10 Goldrubel sind gleich 21 Mark 60'09 Pf in Gold, oder gleich 25 Kronen 39 h in Gold.

149.

Verbot des Jagens an Sonn-und Feiertagen.

№ 1228/F.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Treib-und Kesseljagden an katholischen Sonn- und Feiertagen unstatthaft sind und hiemit verboten werden.

150.

Gendarmerieposten Aufstellung.

№ 1397/Adj.

In Dąbrowa-Zielona wurde mit 12. August 1917 ein neuer Feldgendarmerieposten aktiviert, dem die vom Postenrayone Garnek abgetrennte Gemeinde Dąbrowa samt den zugehörigen Ortschaften als Überwachungsrayon zugewiesen wurde.

151.

Sperrung der mechanischen Hausmühlen. Einstellung des Nachtbetriebes in den Produzentemühlen.

№ 17226

Auf Grund der M. G. G. Vdg. W. S. № 81928/17 ist es den Produzenten untersagt mittelst Göpel oder mit Motorkraft betriebenen Hausmühlen weder für den eigenen Bedarf, noch für den Verkauf, Getreide in der eigenen Wirtschaft zu vermahlen. Sämtliche bei Produzenten vorgefundene Hausmühlen mit mechanischen Antrieb werden versiegelt. Die sich bei Bauern befindlichen Handmühlen (żarna) sind von dieser Verfügung nicht betroffen.

In den Produzentmühlen ist der Nachtbetrieb verboten. In den Wintermonaten d. i. von 15 Oktober 1917 bis 15 März 1918 darf der Betrieb von 7h Früh bis 8h Abends, in den Sommermonaten von 5h Früh bis $9^1/_2$h Abends aufrecht erhalten werden.

Zuwiderhandelnde werden nach den diesbezüglichen Vorschriften strenge bestraft.

Die Kundmachung tritt mit den Tage der Verlautbarung in Kraft.

152.

Rubelkurs. Änderung.

№ 721 Liq

Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. № 23345 vom 2. September 1917 auf A. O. K. Qu. № 143908.

In Abänderung der Verordnung J. № 20482 wird der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf Weiteres festgesetzt:

100 Rubel — 290 Kronen, daher

100 Kronen — 34 Rubel 48 Kopeken.

153.

Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat September 1917.

№ 14513/46.

Mit bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916, E. № 24643 bezw. vom 29. März 1917, № 6463/26 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat September 1917 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren, wie folgt festgesetzt:

1) In der Schlachtstätte in Brzeźnica mit 6 Rindern, 4 Kälbern, 4 Schweinen und 4 Schafen,

2) in der Schlachtstätte in Działoszyn mit 8 Rindern, 8 Kälbern, 12 Schweinen und 12 Schafen,

3) in der Schlachtstätte in Garnek mit 4 Rindern, 4 Kälbern, 4 Schweinen und 4 Schafen,

4) in der Schlachtstätte in Gidle mit 12 Rindern, 8 Kälbern, 8 Schweinen und 8 Schafen,

5) in der Schlachtstätte in Kobiele Wielkie mit 4 Rindern, 4 Kälbern, 4 Schweinen und 6 Schafen,

6) im Schlachthause in Koniecpol mit 12 Rindern, 6 Kälbern, 6 Schweinen und 6 Schafen,

7) in der Schlachtstätte in Kruszyna mit 16 Rindern, 6 Kälbern, 12 Schweinen und 6 Schafen,

8) im Schlachthause in Noworadomsk mit 100 Rindern, 20 Kälbern, 30 Schweinen und 40 Schafen,

9) im Schlachthause in Przyrów mit 12 Rindern, 6 Kälbern, 8 Schweinen und 12 Schafen,

10) in der schlachtstätte in Sulmierzyce mit 6 Rindern, 6 Kälbern, 6 Schweinen und 10 Schafen,

11) im Schlachthause in Wancerzów mit 20 Rindern, 8 Kälbern, 12 Schweinen und 12 Schafen,

12) in der Schlachtstätte in Wielgomłyny mit 4 Rindern, 4 Kälbern, 4 Schweinen und 4 Schafen.

154.

Verzeichnis der im Monate Juni, Juli und August 1917 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate.

№	Name	Waffenpass	Jagdkarte
№ 16606/14.	Kamiński Stefan, Dąbrowa	Waffenpass № 196	Jagdkarte № 168
	Polaczek Kazimierz, Maluszyn	„ 197	„ 169
	Nieniewski Tadeusz, Łazów	„ 198	„ 170
	Dr. Krukenberg Siegfried, Częstochowa	„ 199	„ 171
	Kondracki Kazimierz, Gosławice	„ 200	„ 172
	Abczyński Stanisław, Okołowice	„ 201	„ 173
	Humblet Jan, Noworadomsk	„ 202	„ 174
	Nowak Stanisław, Masłowice	„ 203	„ 175
	Zaleski Józef, Rząśnia	„ 204	„ 176
	Kamieniecki Adam, Pągów	„ 205	„ 177
	Mitelman Henryk, Noworadomsk	„ 206	„ —
	Szymański Konstanty, Silniczka	„ 208	„ —
	Dudziński Jan, Kocierzowy	„ 209	„ 178
	Lichodziejewski Zygmunt, Barany	„ 210	„ 179
	Telatycki Michał, Bystrzanowice	„ 211	„ —
	Witte Herman, Noworadomsk	„ 212	„ 180
	Golcz Wiktor, Miedzno	„ 213	„ 181
	Policzkiewicz Kazimierz, Konary	„ 214	„ 182
	Ostrowski Józef Graf, Maluszyn	„ 215	„ 183
	Piotrowski Tadeusz, Turów	„ 216	„ 184
	Kruszyński Wojciech, Kobiele	„ 217	„ 185
	Fryde Bronisław, Mstów	„ 218	„ 186
	Szczegodziński Konstanty, Wiewiórów	„ 219	„ 187
	Paszkowski Seweryn, Konary	„ 220	„ 188
	Fatyga Bolesław, Maluszyn	„ 221	„ 189
	Pigłosiewicz Celestyn, Popów	„ 222	„ 190
	Kanigowska Lucyna, Rudniki	„ 223	„ —
	Śląski Jarosław Pfarrer, Kodrąb	„ 224	„ 191
	Gauze Stefan, Chorzenice	„ 225	„ 192
	Dominikowski Jan, Noworadomsk	„ 226	„ 193
	Kempa Hipolit, Noworadomsk	„ 227	„ 194
	Kałuski Stanisław, Malusy Wielkie	„ 228	„ 195

Kozłowski Jan, Dąbrowa	„	229	„	196
Nyiry Eugen, Noworadomsk	„	230	„	197
Żurowski Roman, Ritter von, Noworadomsk	„	231	„	198
Mirowski Wacław, Pajęczno	„	232	„	199
Ślęsak Stefan, Dobryszyce	„	233	„	200
Tkaczyński Władysław, Gajęcice	„	234	„	201
Szprynger Konrad, Gajęcice	„	235	„	202
Sakowicz Leon, Lubojenka	„	236	„	203
Zambrzycki Walenty, Maluszyn	„	237	„	—
Meyer Władysław, Makowiska	„	238	„	204
Kamocki Władysław, Kocierzowy	„	239	„	205
Dłażewski Władysław, Folwarki	„	240	„	206
Plank Ferdynand, Wielgomłyny, Borowiec	„	241	„	—
Cibicki Wojciech, Noworadomsk	„	242	„	207
Spaczyński Wacław, Wiewiec	„	243	„	208
Brunsz Józef, Noworadomsk	„	244	„	209



Czaja Piotr, Krzemieniewiec	Jagdzertifikat № 17
Draba Mateusz, Brudzice	„ 18
Kaniowski Franciszek, Kościelec	„ 19.

155

Bestrafungen.

№ 16182 Andreas Walczak, geboren in Blonie bei Warschau, 38 Jahre alt, Grundbesitzer in Radziechowice wurde mit Urteil des Milit. Gerichtes in Noworadomsk vom 2. VIII 1917 K 231/12-17, weil er im September 1916 in Radziechowice seine Getreidevorräte nach der Einlagerung mit Verletzung der Anzeigspflicht verheimlicht und der Ablieferung entzogen hat, in dem er statt dem Kreiskommando das vorgeschriebene Kontigent abzuliefern, 15 q an verschiedene Bauern verkauft hat, wodurch er das Vergehen n. § § 3 u. 4 d. Vdg d. A. O. K. v. 11/VI 1916 № 61 V Bl. begangen hat, zu einer Geldstrafe im Betrage von Tausend Kronen, im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 3 Monaten verurteilt.

№ 16245 Marianna Adamus, Landwirtin in Bartkowice Gemeinde Konary, wegen Vergehens der Preistreiberei im Sinne des § 1 der Vdg. des M. G. G. vom 21 Februar 1917 begangen dadurch, dass sie am 14. Juli 1917 dem Valentin Stępin und der Konstancya Tomska aus Rudniki zu je 1/4 Korez Kartoffeln zu je 5 Rubeln verkauft hat, im Disziplinarwege zu einer Geldstrafe von 50 Kronen bestraft wurde.

№ 16247 Konstanzya Sliwakowska, Taglöhnerin in Grzebień, Gemeinde Dmenin, wegen Vergehens der Preistreiberei im Sinne des § 1. der Vdg. des M. G.G. vom 21/2 1917 begangen dadurch, dass sie am 23. Juli 1917 in Grzebien dem Josek Brenner aus Noworadomsk 8 Eier zu je 7 Kopeken verkaufte, obwohl der Richtpreis für ein Ei im Juli mit 8 heler festgesetzt wurde, im Disziplinarwege mit 4 (vier) Tagen Arrest bestraft wurde.

№ 16248 Der Händler Machul Jakubowicz aus Noworadomsk, Żabia-gasse № 16 wegen Mitschuld des Vergehens der Preistreiberei in Sinne § 1. Vdg. d. M G. G. von 21/2 1917 und im Sinne § 4 Vdg. d. M. G. G. von 11/6 1916 begangen dadurch, dass er von Ignaz Skupiński aus Krzywanice 3 Säcke Mehl um 192 Rubel gekauft hat im Disziplinarwege mit 48 (acht und vierzig) stundigen Arrest bestraft wurde.

№ 16249 Ignaz Skupinski Landwirt in Krzywanice, Gemeinde Brudzice wegen Vergehens der Preistreiberei in Sinne § 1. Vdg. d. M. G. G. von 21/2 1917 und im Sinne § 4 Vdg. M. G. G. vom 11/6 1916 begangen dadurch, dass er am 15. Juli 1917 dem Machul Jakubowicz aus Noworadomsk Säcke Mehl um 192 Rubel verkaufte im Disziplinarwege mit 5 tägigen Arreste und 50 Kronen Geldstrafe, im Falle der Nichteinbringlichkeit zu weiteren 5 Tagen Arrest bestraft wurde.

№ 16809 Marie Resler Grosgrundbesitzerin in Zielęcin wegen Vergehens der Preistreiberei im Sinne § 1. Vdg. M. G G. vom 21/2 1917 begangen dadurch, dass sie am 13. Juli 1917 in Zielęcin dem Anton Grzezdziak und Laurenz Relecki 2 Koretz Kartoffeln zu 20 Rubel und dem Mathias Pędziwiatr und Walentin Zatorski zu 19 Rubel verkaufte mit 600 Kronen Geldstrafe verurteilt wurde.

156.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat September 1917.

№ 14850/39.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./IX. 1917).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	80	
„ ohne „	—	—	—		2	—	
Lungenbraten	—	—	—	„	2	10	
Kalbfleisch	—	—	—	„	1	30	
Schaffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	—	
Selchfleisch	—	—	—	„	2	80	
Grün. Speck	—	—	—	„	2	80	
Schmeer	—	—	—	„	2	80	
geräucherter Speck	—	—	—	„	3	20	
Schweineschmalz	—	—	—	„	3	20	
Rindsfett (beschlagnahmt)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	„	2	40	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	2	90	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	3	—	
„ gekocht	—	—	—	„	3	50	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend				„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.				„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	80 % mehr am Markte
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„	3	—	
Häringe ges. St.	—	—	—				
Häringe ges. Pfd.	—	—	—				
Fetthäringe	—	—	—				
Truthühner	—	—	—				

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchst-preis
	Ge-wichts-einheit	K.	h.	Ge-wichts-einheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Roggen Brotbackmehl	„	—	—	1 Pfund	—	48	H.
Brot	„	—	—	„	—	39	H.
Kleie X	„	—	—	„	—	21	H.
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries 15%							
Weizenvollmehl 80%							
Weizenschrotmehl 96%							
Weizenbrotmehl 65%							
Roggenvollmehl 80%							
Roggenschrotmehl 96%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	—	80	
Erbsen	—	—	—		—	90	
Speisebohnen	—	—	—		—	80	
Fisolen	—	—	—		—	60	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
*Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	66	
Magermilch	„	—	—	„	—	33	
Topfen	„	—	—	„	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	5	50	
Kochbutter	—	—	—	„	4	50	
Käse hart	—	—	—	„	—	—	
Käse weich	—	—	—	„	—	50	
Rahm sauer				„			
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	24	
„ beim Produzenten	—	—	—	„	—	20	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	50	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	25	
Zucker nichtraff.	—	—	—	„	1	24	
„ raffiniert i. Brod							
„ „ Würfel	—	—	—	„			
„ „ Staub				„	1	28	
„ „ Krist.				„			
Gelberzucker	—	—	—	„	1	04	
Salz weiss	—	—	—	„	—	17	
Salz grau	—	—	—	„	—	17	
Pfeffer	—	—	—	„	—	—	
Kümmel	—	—	—	„	1	88	
Speiseöl	—	—	—	„	—	60	
Essig	—	—	—	1 Quart	1	—	
Essigessenz	—	—	—	—	2	—	
Honig	—	—	—	—	3	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg.=	—	—		25	—	
„	6.1 Pud	—	—	1 Pfund	—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	10	
Rote Rüben	—	—	—	„	—	20	
Zwiebel	—	—	—	„	1	—	
Knoblauch	—	—	—	„	2	—	
Kren	—	—	—	„	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	„	—	40	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	10	
Petersilie	—	—	—	—	1	40	
Gurken	—	—	—	—	—	25	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	—	40	
Schwarzbeeren				„	—	60	
Pflaumen				„	—	52	
Pflaumen (gedörrt)				„	1	—	
Birnen am Markte				„	—	48	
Äpfel				„	—	42	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Litr	—	—	„	1	40	
Rum	„	—	—	„	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	"	38	—				
Kühe	"	38	—				
Jungvieh	—	36	—				
Kälber	—	28	—				
Schweine	"	60	—				
Schafe	"	30	—				
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	16	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	"	—	—	"	—	66	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Ölkuchen						—	
Pferdebohnen						—	
Kleie ab Mühle					7	50	
Häksel							
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m³	—	—	—	1 m³	16	—	
Steinkohle Kor.	—	—	—	1Pud	1	25	
Koks	—	—	—	"	—	—	
Petroleum	—	—	—	1 Pf.	—	35**	
Brennspiritus	—	—	—	1liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Kriegsseife	—	—	—	1/5 Pf.	1	—	
Kernseife	—	—	—	1 Pfd.	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	"	—	40	
Amoniaksoda	—	—	—	"	—	80	

****) Petroleum Preise in den Gemeinden:**

1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 37 h.

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 38 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyny 39 h

4) Działoszyn, Kielczygłów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 40 h.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.
Oberst.

Aviso.

№ 15289

Am 13. Juli l. J. wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów Albin URACZ, aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried WIĄZEK, aus Zagórze, Kreis Dąbrowa, und Ladislaus PÓŁTORAK, aus Dąbrowa, wegen des Verbrechens des Raubes schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli l. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastazia Pawlik in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17-jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 14. VII 1917 in Miechów justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zur 15-jährigen schweren Kerkerstrafe, Ladislaus Półtorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zwölf (12) Jahren verurteilt.

Das k. u. k. M G G benötigt ein grösseres Quantum von Höcken im Ausmasse von 2. 30 m—2. 50 Länge und 7—10 cm Stärke. Die Höcke werden aus weichem material erzeugt.

Es werden die P. T. Herren Waldbesitzer eingeladen dem hiesigen k. u. k. Kreisforstamte angeben zu wollen, in welchem Quantum und zu welchem Preise per Höck dieselben geliefert werden könnten.

Der Preis ist franco Waggon Verladestation festzusetzen.